

11. Abschnitt I und II des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen (GBl. I Nr. 4 S. 65);
12. Gesetz vom 14. Juli 1904, betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (RGBl. S. 321) in der geltenden Fassung;
13. Gesetz vom 20. Mai 1898, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (RGBl. S. 345) in der geltenden Fassung.

(3) Gleichzeitig treten weiter außer Kraft sämtliche strafrechtlichen Bestimmungen in anderen gesetzlichen Regelungen. Soweit derartige Bestimmungen weiter beizubehalten sind, wird der Ministerrat beauftragt, diese den Grundsätzen des Strafgesetzbuches anzupassen und bis 1. Juni 1968 der Volkskammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

(4) Der Minister der Justiz wird beauftragt, eine Zusammenstellung aller geltenden Straftatbestände außerhalb des Strafgesetzbuches im Gesetzblatt zu veröffentlichen und diese ständig zu ergänzen.

Hinweis: Vgl. Bkm. über die nach dem Stand vom 1.1. 1978 geltenden Strafbestimmungen außerhalb des StGB, abgedr. unter Reg.-Nr. 16.

(5) (aufgehoben)

(6) In Bekräftigung der bestehenden Rechtslage sind Verbrechen gegen den Frieden, die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, die vor dem Inkrafttreten des Strafgesetzbuches begangen wurden, weiterhin auf der Grundlage der völkerrechtlichen Vorschriften zu verfolgen. Die Strafen sind den entsprechenden Tatbeständen des 1. Kapitels des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu entnehmen.

1. Das **StGB** wird bei allen Straftaten angewandt, die nach seinem Inkrafttreten am 1. 7.1968 begangen wurden. Für die Anwendung des StGB auf Straftaten, die vor diesem Zeitpunkt begangen wurden, gelten die Vorschriften der §§ 81 bis 84 StGB sowie §§ 2 und 5 EGStGB/StPO; in diesen Fällen ist stets zu prüfen, ob **zugunsten** des jeweiligen Täters das StGB rückwirkend anzuwenden ist. Im Sinne von § 81 Abs. 3 StGB ist das Gesetz das mildere, dessen Anwendung im konkreten Fall das für den Täter günstigste Ergebnis herbeizuführen vermag (vgl. NJ 1968/16, S. 506, OGSt Bd. 10, S. 211).

Bei Straftaten, die nach dem 1. 7.1968, jedoch vor dem 1. 8.1979 begangen wurden, ist zu prüfen, ob die zur Zeit der Aburteilung geltende Fassung des StGB ein für den Täter günstigeres Ergebnis herbeizuführen vermag, als die zur Zeit

der Tat gültige Regelung. In diesem Falle ist die neue Fassung anzuwenden, ansonsten (d. h. auch bei gleicher Rechtslage) gilt gemäß § 81 Abs. 1 die StGB-Fassung, die zur Tatzeit Gültigkeit besaß. Die vergleichende Feststellung der für den Täter günstigsten Rechtslage ist nur zwischen der geltenden Fassung des StGB und der Rechtslage zur Tatzeit vorzunehmen; die Prüfung zwischenzeitlich geltender StGB-Fassungen bleibt außer Betracht.

Dabei ist zu beachten, daß auch bei der gemäß § 81 gebotenen Anwendung einer früheren Fassung des StGB oder StGB (alt) nur noch auf Strafen und Maßnahmen erkannt werden kann, die nach der jetzt gültigen Fassung des StGB zulässig sind. Zuchthaus und Gefängnisstrafe, Arbeitserziehung und Einweisung in ein Jugendhaus sind demnach nicht mehr anwendbar. Für Straftaten